

DIE BETREUUNGSBEHÖRDE ALS ANSPRECHPARTNER

- ✓ für bereits bestellte Betreuer,
- ✓ für zukünftige Betreuer,
- ✓ für interessierte Bürgerinnen und Bürger.
- ✓ Wir unterstützen und beraten Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- ✓ Wir informieren im Einzelfall auch im Vorfeld einer Betreuung über Sozialleistungen.
- ✓ Wir sorgen für ein ausreichendes Angebot für die Einführung und Fortbildung der Betreuer und Bevollmächtigten.
- ✓ Die Betreuungsbehörde regt die Bildung und Förderung von Betreuungsvereinen an und sorgt für die entsprechende Koordination.
- ✓ Wir unterstützen die Betreuungsgerichte bei der Feststellung von Sachverhalten.
- ✓ Die Betreuungsbehörde hat Personen zu suchen, die als Betreuer bestellt werden sollen bzw. deren Eignung zu überprüfen.
- ✓ Bei einer zwangsweisen Unterbringung hat die Betreuungsbehörde auf Wunsch des Betreuers mitzuwirken.
- ✓ Wir führen Betreuungen über Personen, für welche die Betreuungsbehörde bestellt wurde (besonders schwierige Fälle).
- ✓ Es wurde durch die Betreuungsbehörde eine örtliche Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten (Amtsgerichte, Gesundheitsamt, Betreuungsvereine, Berufsbetreuer, ehrenamtliche Betreuer) eingerichtet. Diese wird durch uns geleitet.
- ✓ Über den regionalen Bereich hinaus nimmt der Leiter der Betreuungsbehörde des Landkreises Südliche Weinstraße an der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten in Rheinland-Pfalz teil. In diesem Gremium sind nur wenige Kommunen vertreten.

IHR ANSPRECHPARTNER

in

BETREUUNGSFRAGEN



DIE

BETREUUNGSBEHÖRDE

des Landkreises
Südliche Weinstraße

VORAUSSETZUNG EINER GESETZLICHEN BETREUUNG

Hilfsbedürftigen Menschen, die ihre
Angelegenheiten nicht mehr selbst
regeln können, kann eine Betreuerin
bzw. ein Betreuer zur Seite gestellt
werden.

Der **hilfsbedürftige Mensch** kann:

- Ein altersverwirrter
- Ein geistig behinderter
- Ein körperbehinderter
- Ein psychisch kranker

Mensch sein.

DIE EINRICHTUNG EINER GESETZLICHEN BETREUUNG

1. Antrag bzw. Anregung einer Betreuung beim Amtsgericht durch:

- ✓ den Hilfebedürftigen selbst
- ✓ Angehörige, Bekannte, Nachbarn
- ✓ Institutionen (z.B. Krankenhaus,
Sozialstation)

2. Anhörung des Betroffenen:

- ✓ Amtsgericht
- ✓ Gesundheitsamt
- ✓ Betreuungsbehörde

3. Die Betreuungsbehörde sucht einen geeigneten und bereiten Betreuer und schlägt diesen dem Amtsgericht vor:

- ✓ **Natürliche Person**
(Verwandte, Bekannte, Berufsbetreuer etc.)
- ✓ **Hauptamtlicher Mitarbeiter eines
Betreuungsvereines**

4. Das Amtsgericht bestellt die von der Betreuungsbehörde vorgeschlagene Person als Betreuer.

SIE ERREICHEN UNS:

HERR HELD
0 63 41 / 94 06 50

FRAU ABRAM
0 63 41/ 94 06 51

FRAU BAUER/FRAU KLEIN-AGNE
0 63 41 / 94 06 54

FRAU SCHLEGEL
0 63 41 / 94 06 52

HERR STEGNER
0 63 41 / 94 06 53

KREISVERWALTUNG
SÜDLICHE WEINSTRASSE
- BETREUUNGSBEHÖRDE -
ARZHEIMER STRASSE 1

76829 LANDAU